

III. Synonyme Gruppen.

1. Die Pranger-Gruppe (Deckblatt 3—6).

a) Pranger (Deckblatt 3).

Das Wort *Pranger* taucht im 14. Jahrhundert auf: in der Weichbildglosse (*prenger*), in Olmütz und Brünn (latinisiert *prangerium*), sowie als Übertragung von *statua* in einer deutschen Übersetzung des lateinischen Privilegs von 1270 für Leobschütz in Schlesien (*pranger*). Im 15. Jahrhundert ist das Wort bereits weit verbreitet, von Freiberg i. S. bis Trient, Wien und Preßburg. Unter anderen ist es auch in Bamberg schon im 15. Jahrhundert verzeichnet. Johann Frh. v. Schwarzenberg⁶⁶ nahm '*Branger*' in die Bambergische Halsgerichtsordnung auf; von hier ging es in die Karolina, die peinliche Halsgerichtsordnung Karls des Fünften, und in die nhd. Schriftsprache über.

Die Form *prenger* begegnet uns auch sonst noch; z. B. im 15. Jahrhundert in einem Magdeburger Schöffenspruch für Dresden. Hierher gehört wohl auch das magyarische *pelengér* ('Pranger')⁶⁷. Andere Nebenformen sind *pfranger*, *brangel*, *prange* (z. B. Trautenau 1600), *brangen* (Appenzell, Glarus, Biberach); im übrigen überwiegt die schriftsprachliche Form bei weitem.

Pranger hat aber nicht nur die Nebenformen völlig verdrängt, sondern auch die anderen synonymen Wörter, wie *Kak*, *Schreiat*, *Halseisen*, *Staupe*, *Stock*, *Breche*, *Prechel*, *Pfahl*, *Harfe*, *Ganten* usw. Dafür war gewiß die Karolina ausschlaggebend. Es ist interessant, die entsprechenden Artikel der Bambergensis, der niederdeutschen Bambergensis (die 1510 in Rostock bei Barkhusen erschien) und der Karolina nebeneinander zu halten.

⁶⁶ Über dessen Bedeutung in der Geschichte der Sprache vgl. SCHEEL, Johann Frh. v. Schwarzenberg (1906), S. 284 ff.

⁶⁷ Zur Etymologie vgl. FÄLK-TORP, Norweg.-dän. etym. W.-B. II, 847. — THUMB, Germanische Elemente im Neugriechischen (Germanistische Abh. f. H. PAUL [1902]), S. 251, stellt dazu das altital. *branco* Riegel, alban. *prange* Riegel, Block zum Fesseln, türk. *branka* Kette der Galeerensträflinge, griech. *πράγγα* Querriegel, Kette. — Ob das Wort wirklich germanisch ist? Es steht isoliert; das anlautende p spricht für ein Fremdwort. Bei einem Worte des Zwanges wäre Entlehnung nichts Außergewöhnliches. Man denke an Peitsche, Kantschu, u. a., mhd. *temenitze* oder an die französischen Wörter, die vor mehr als 100 Jahren in der Pfalz geläufig wurden und in der Volkssprache haften blieben: *persong* (= *prison*); *bolles* (= *police*, Polizeigefängnis), *déboo* (= *dépôt*, Haftort), *hussjee*, *huss* (= *huissier*) usf.

Bambergensis 1507	Ndd. Bamb. 1510	Karolina 1532
Art. 98 <i>branger</i>	<i>stock</i>	Art. 85 <i>stock, branger oder halssysen</i>
Art. 140 <i>branger</i>	<i>kak</i>	Art. 115 <i>branger oder halssysen</i>
Art. 148 <i>branger</i>	<i>kak edder halssjseren</i>	Art. 123 <i>branger</i>
Art. 184 <i>branger</i>	<i>halssjsjer</i>	Art. 158 <i>pranger</i>
Art. 187 <i>branger</i>	<i>kak</i>	Art. 161 <i>pranger</i>
Art. 223 <i>branger</i>	<i>halsjsjer</i>	Art. 198 <i>pranger oder halssysen</i>

Die meisten Drucke der Bambergensis haben im Artikel 223 die Lesart *branger oder halsseisen*, doch scheint dieser Zusatz *o. h.* ein handschriftliches Glossem in dem Exemplar gewesen zu sein, aus dem der Text in der Mainzer Ausgabe von 1508 abgedruckt wurde⁶⁸. Die Brandenburgische Halsgerichtsordnung von 1516 sagt: *Branger oder Eisen*. Es läßt sich also aus der Vergleichung der Texte das Ringen der sinnverwandten Wörter beobachten; ferner läßt sich beobachten, wie man durch Nebeneinanderstellen von Synonymen die Verwendbarkeit des Gesetzes im ganzen Reiche sichern wollte. Auch später stehen gelegentlich *kak* und *pranger* nebeneinander (1592 Polizeiordnung für Münster i. W.), doch selbst in den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck findet im 17. Jahrhundert *Pranger* Eingang und ersetzt nach und nach die anderen Ausdrücke, so wie es im Süden *schreiat* verdrängt hat. Durch Übereinanderlegen der beiden Deckblätter wird das Verdrängen ganz deutlich.

b) *Kāk* (Deckblatt 4).

Kak ist das niederdeutsche Wort für *Pranger*. Es begegnet zuerst 1288 in Stralsund (latinisiert *kako*, so auch 1332 in Erfurt, *kakus* 1373 in Hamburg, *kaka* 1388 in Bremen). In deutscher Form *kack* tritt es zuerst 1292 in Hamburg auf. Rheinische Formen sind *kaick*, *kaix*, *kaek*, *kax*, westf. *kauk*, *koak*; vereinzelt bietet ein Erfurter Vorkommen *gack* 1553. Unter den holländischen Belegen (*kaek* usw.) findet sich ein verhochdeutsches *cache* (1469 Tongeren). In der Regel ist das Wort männlich. Als Femininum wird es zweimal (1371 und später) in niederrh. Urkunden gebraucht; in Riga, wo *kak* von 1300 bis ins 19. Jahrhundert zu belegen ist, kommt es nebeneinander als Mask. und Fem. vor. Aus dem Mittelnieder-

⁶⁸ Vgl. die Ausgabe von KOHLER und SCHEEL S. 96 Anm. 1.

deutschen⁶⁹ drang das Wort in die nordischen Sprachen (dän. *kag*, schwed. *kåk*), ins Wendisch-Polabische (*kokó*)⁷⁰, Polnische (*kak*) und Lettische (*kāķis*)⁷¹. Die Ausbreitung des schriftdeutschen Wortes Pranger und das Abkommen der Kakstrafe haben das Wort Kak absterben lassen. Es lebt aber noch im Kinderspiel⁷² und im volkstümlichen Sprichwort⁷³. Im Niederländischen gehört es noch der Umgangssprache an.

Mit diesem Deckblatt 4 vgl. das Deckblatt 15, auf dem *kaksteen* in Apenrade eingetragen ist.

Der Volksbrauch der Prangerweihe (*kakwien*)⁷⁴ wurde bis 1417 in Magdeburg geübt, so daß wir also auch dort das Wort *kak* annehmen können; es ist vielleicht nur zufällig noch nicht belegt.

c) Schreiat (Deckblatt 4).

Dieses Wort hat nur wenig Belege und ein ziemlich enges Verbreitungsgebiet. Zweimal begegnet es in den althochdeutschen Glossen: II 434, 62 *catasta .i. genis poene, harapha t ritipoume screiatun*. II 451, 13 *catasta rostum t screiatun*. Es sind Handschriften des 11. Jahrhunderts aus Augsburg und S. Emmeram; die Glossen selbst gehen auf S. Gallen zurück. Das 13. Jahrhundert bringt Erwähnungen aus Passau, Aachen, Augsburg, das 14. Jahrhundert aus München, Mühldorf, Wien, Wiener-Neustadt, Steiermark, Brünn, und dann scheint das Wort ungewöhnlich geworden zu sein, denn es gibt fast nur mehr Entstellungen und Umschreibungen: *schrai*, *schrein*, *schreig(e)t*, *schraut*, *schreieit*, *schreiheit*, wie ja schon im Mühldorfer Stadtrecht *schraytat* steht. Umschreibungen sind *schraiseule*, *schreistatt*. Schwabenspiegelhandschriften des 15. Jahrhunderts sprechen von *scharlott vel an der schreiot*, bzw. *schriot*. Und so wollte ROCKINGER da, wo LASSBERG (Art. 370) und GENGLER

⁶⁹ Vgl. FALK-TORP, Norweg.-island. etym. W.-B. I, 483. — BERNEKER, Slav.-etym. W.-B. I, 470. — Zur Etymologie vgl. ferner TORP-FALK, Wortschatz d. germ. Spracheinheit 33f. His, Deutsches Strafrecht d. Mittelalters I, 573. FRÄNGER, Der Bauern-Brueghel und das deutsche Sprichwort (1923), S. 25.

⁷⁰ BORCHLING, Der Anteil des Niederdeutschen am Lehnwörtertschatz der westslavischen Sprachen (Niederdeutsches Jahrbuch 37 [1911]), S. 82.

⁷¹ SEHWERS, Lehnwörter im Lettischen, S. 149.

⁷² VON KÜNSSBERG, Rechtsbrauch und Kinderspiel (1920), S. 54f.

⁷³ VON KÜNSSBERG, Rechtsgeschichte und Volkskunde (Jahrb. f. histor. Volkskunde 1 [1925]), S. 73.

⁷⁴ Ebd. 76.

schranne lesen, *schreiat* ansetzen. Das vereinzelte Vorkommen in einer elsässischen Predigt⁷⁵ scheint in Abhängigkeit von einer östlichen Quelle begründet zu sein.

Wie verhält es sich aber mit den beiden Aachener Stellen? In einer städtischen Urkunde von 1273 ist die Rede vom *cippus*, *screiart volgariter dictus*, und 1380 wird demjenigen, der die Buße wegen verbotenen Ährenlesens nicht zahlen kann, angedroht *so sal man onen in den schreyart setzen*⁷⁶. An der zweiten Stelle ist das Wort männlich, während aus der ersten Stelle das Geschlecht nicht zu ersehen ist. Weil die Urkunde von 1273 eine städtische ist und weil der *cippus* als sog. *screiart* angeführt wird, möchte ich keine Entlehnung annehmen. Es ist aber wohl mit der Möglichkeit zu rechnen, daß Aachenpilger den Ausdruck mitgebracht haben. Der Südosten war an der Aachenfahrt stark beteiligt⁷⁷. Das Genus des Aachener Belegs von 1380 kann sowohl Anlehnung an *kak* wie an *cippus* sein.

d) *Staupe* (Deckblatt 5).

Das Kartenbild von *Staupe* (= Strafpfahl)⁷⁸ zeigt deutlich, daß das Wort niederdeutsch (*stupe*) und friesisch ist. Im Mitteldeutschen hat es (mit Ausnahme von Liegnitz) den Diphthong *au*, der vom 16. Jahrhundert an auch im niederdeutschen Gebiet zur Geltung kommt. Vereinzelt ist das Vorkommen in Trier (mit entrundetem Umlaut *stip*, *steipe*) und in Freiburg i. Br. (1730 *staupe*). Jenseits des geschlossenen deutschen Sprachgebietes ist das Wort belegt im deutschen Stadtrecht von Ofen (15. Jhd.) und in Riga seit 1300. Das Livländische Bauernrecht bietet die Formen *stube* und *stupe*. Dänisch kommt *stube* vor.

e) *Halseisen* (Deckblatt 6).

Vereinigt man die Deckblätter 4 (*Kak*, *Schreiat*) und 7 (*Staupe*), so zeigt sich im Südwesten Deutschlands ein großer leerer Fleck.

⁷⁵ CH. SCHMIDT, Els. W.-B. 313. Ich war bisher nicht in der Lage, die dort angeführte Stelle weiter zu verfolgen.

⁷⁶ LOERSCH, Aachener Rechtsdenkmäler des 13. u. 14. Jahrhunderts, S. 39, 80.

⁷⁷ Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch I (1914), S. 1f.

⁷⁸ Ob dies mit dem polabischen *staup* 'Opfersäule, Altar' zusammengehört, kann hier dahingestellt bleiben; vgl. Fürst TRUBETZKOY i. d. Zeitschr. f. slav. Philologie 1 (1924), 153ff.

Dieser wird in der Hauptsache sofort ausgefüllt, wenn man das Deckblatt 6 (Halseisen) noch dazu nimmt. Das Wort '*Halseisen*' war auch beinahe zu erraten: es steht ja in der Karolina neben Pranger⁷⁹. Das Verbreitungsgebiet des Wortes Halseisen beschränkt sich freilich nicht auf den Südwesten; es greift in die Zonen der Synonyma über. Vereinzelt scheint trotz gleichzeitigem Vorkommen doch ein Unterschied gemacht worden zu sein⁸⁰. Gegenüber 'Pranger' war Halseisen widerstandsfähiger als die anderen Synonymen.

2. Die Leitkauf-Gruppe (Deckblätter 7—9).

a) Leitkauf, Weinkauf⁸¹ (Deckblätter 7, 8).

Die Wortkarte *Leitkauf* weist als ältesten Beleg einen steirischen von 1160 auf (*litehouf*), aus einer lateinischen Admonter Urkunde, die sich auf Wirflach bei Neunkirchen (in Niederösterreich) bezieht. Der nächste Beleg (1163) ist gleichfalls steirisch. 1192 *litcoufar* in Regensburg ist der älteste Beleg für Leitkäufer. Dann folgen Stellen aus dem 13. Jahrhundert, die aus Lübeck (*litkop*) und Korneuburg stammen. Zur Lübecker Stelle muß man allerdings ein Fragezeichen setzen, denn sie ist der Revaler Handschrift des Lubischen Rechts als Glosse eingefügt. Weiters ist anzureihen das Vorkommen von *litkop* im dänischen Text des Flensburger Stadtrechtes aus dem 13. Jahrhundert. Aber während im Südosten das Wort ganz geläufig bleibt, nur mit dem Lautwandel zu *leitkauf*, und von hier aus über Bayern und Böhmen vorstößt, scheint es im Nordwesten auszusterben. Das ist um so auffälliger, als in den Niederlanden und in Flandern bis heute in französisches Gebiet hinein *lifcop*, *lijfcoop*, *liccop*, afz. *lifecop*, *livecop*⁸² durchaus gebräuchlich sind und bleiben. Und in den andern Richtungen,

⁷⁹ Siehe oben S. 31.

⁸⁰ KLÖNTRUPP, Alfab. Handbuch der Rechte des Stiftes Osnabrück II, 134, erwähnt Halseisen neben dem ehrlichen Pfahl und dem unehrlichen Kak.

⁸¹ Hier soll nur wortgeographisch von den Wörtern die Rede sein. Zur Sache vgl. STOBBE in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. 13 (1877), S. 231ff. BERNT-BURDACH, Ackermann aus Böhmen, S. 289f. GÖTZE, Weinkauf (D. W.-B. XIV. 1, S. 944ff.). VERDAM, Lijfcoop (Tijdschr. voor Nederl. Taal- en Letterk., Leiden 11 [1892],) 237ff. SCHULLERUS, Siebenbürg.-sächs. W.-B. 1, 76ff. — Auch auf die verschiedenen Bedeutungen des Wortes gehe ich hier nicht ein.

⁸² GODEFROY IV 779 verzeichnet einen Beleg *lifecop* aus S. Omer vom Jahre 1280. MEYER-LÜBKE, Romanisch-etymol. W.-B. Nr. 5039.

im Norden und Osten, sind gleichfalls genügend Zeugnisse für das Weiterleben des Wortes anzuführen, im Dänischen und Schwedischen einerseits (mit den Formen *lidkob*, *led-*, *ley-*, *lej-*, *let-*, *lig-*, *lige-*, *lod-*, *löth-*, *locke-*, *liff-*)⁸³, in den slavischen Sprachen⁸⁴ anderseits (tschechisch⁸⁵, sorbisch und polnisch⁸⁶ *litkup*, dial. *lindkup*, *litkove*, *litek*, kleinruss. *tytkup*, russ. dial. *litki*, sloven. *likof*, *lukif*) und schließlich im Litauischen *likkohps*⁸⁷. Eine bunte Fülle von Lautveränderungen, volkstümlichen Anlehnungen an andere Wörter, Umdeutungen und Entstellungen hat 'Leitkauf' auch im deutschen Sprachgebiet zu erdulden gehabt. Es wurde, wie aus unserer Karte ersichtlich, sogar zu *leih-*, *lein-*, *lieb-*, *leib-*, *leid-*, *leut-*, *lehen-*, *lint-* umgeformt⁸⁸. Dazu kommen dann mundartliche Nebenformen, z. B. *leipsch*, *lipfig*, *lickf*, *linf*, *liedkauf*, *leekauf*⁸⁹. Im Wörterbuch der deutschen Sprache des oberungarischen Berglandes verzeichnet SCHRÖER nicht nur *leitkauf* als den Bestätigungstrunk, sondern auch *leikop* und *leipock* für 'Schankwirt'⁹⁰.

Woher läßt sich das Fehlen bzw. Verschwinden von *litkop* im niederdeutschen Sprachgebiet erklären? Durch das Vordringen des Wortes *weinkauf*, das im ganzen Westen Deutschlands, am Rhein und seinem Hinterland herrschte. Überdies wurde diese Lücke auch durch das seltenere Bierkauf, das häufige Gottespfennig u. a. ausgefüllt. Die deutsche Übersetzung des dänischen

⁸³ KALKAR, Ordb. til det aeldre danske Sprog II, 789.

⁸⁴ BERNEKER, Slav.-etym. W.-B. I, 724f. MIKLOSICH, Etym. W.-B. d. slav. Sprachen (1886), 169.

⁸⁵ Z. B. steht in der tschechischen Übersetzung des österr. Allg. BGB. (1811) § 909 für 'Reugeld' *litkup*. Im Brünner Schöffenchuch stehen eine tschechische und eine deutsche Glosse nebeneinander: *mercipotum*, *quod vulgariter litkup*, *leichauf dicitur*.

⁸⁶ Ein Eintrag im Posener Stadtbuch von 1425 bringt sogar die polnisch-deutsche Form *lytkupgikowff*.

⁸⁷ GUTZEIT, Livl. Wortschatz II, 164.

⁸⁸ GOBLER, Statutenbuch 1558, S. 23, hat *leugkauff*.

⁸⁹ MÜLLER-FRAUREUTH, Obersächs. W.-B. II, 163f. *leihgoft* JOHN Sitte und Brauch in Westböhmen. 209.

⁹⁰ Unter den Ableitungen von *leitkauf* ist *litcoufar* 1192 aus Regensburg der älteste Beleg. Es begegnet weiters 1221 in Wien (*leitchoufar*), 1243 in Brünn (*litcoufer*). Dann ist im slawischen bzw. slawischdeutschen Osten und in Mitteldeutschland *leitkaufsleute* (*lin-*, *ling-*, *lynth-*, *ley-* u. a.), lateinisch *litcopiales* gebräuchlich. Aus Hildesheim kennen wir *litcopespenninge* von 1347, während in Steiermark bei Dienstbotenwechsel in der Neuzeit noch Wörter wie *leitkaufstag*, *leitkaufsonntag*, *leitkaufanz* in Gebrauch sind.

Flensburger Stadtrechts (aus dem 15. Jhd.) setzt *lithkop* für *winkop*. In Handschriften verdrängt Weinkauf das andere Wort⁹¹. Im Mischgebiete kommen beide auch nebeneinander vor⁹².

Sehen wir näher zu, welche Belege von *leitkauf* am weitesten nach Westen gelangt sind und hier sozusagen als Fremdwörter überliefert sind, so ergibt sich Folgendes: Zunächst *leikauf* in einer Tischlerordnung zu Rheinfelden bei Basel von 1556⁹³, dann *leitkauf machen* in einer Frankfurter Zunfturkunde von 1562 und schließlich westlich vom Rhein, in Schlettstadt *leibkauf machen* in einer Schlosserordnung von 1608⁹⁴. Für Rheinfelden ist noch zu bemerken, daß *leitkauf* wohl in der Tischlerordnung von 1582 übernommen ist, daß aber die sonstigen Handwerksordnungen *weinkauf* sagen. Es ist, so scheint mir, mit Händen zu greifen, daß wir in den drei angeführten Stellen einen neuen Beweis dafür haben, wie Wörter mit den Handwerksburschen wandern. Wenn uns einmal ein quellenmäßiges Wörterbuch der Handwerkssprache bescheert wird, wird es ja für diese Erscheinung reichlich Beispiele geben. Wie wichtig wäre es überdies, eine Untersuchung über die Verwandtschaft der Zunftordnungen zu haben⁹⁵!

Wo der Weinkauf recht wörtlich genommen wurde, da waren Ausartungen naheliegend. Daher ist es nicht überraschend, daß 1528 — also in einer Zeit, als Saufen Tapferkeit bedeutete und das Büchlein vom Zutrinken des Frh. v. Schwarzenberg nötig und zeitgemäß war — in der Stadt Wertheim ausdrücklich verordnet wurde⁹⁶:

Wir werden auch bericht, das biß anher, und noch aber unser hievorige warnung, die kauff, wechsel und andere geding bei dem wein gemacht und auch mit dem weinkauff bestettigt werden. Ist demnach

⁹¹ Ackermann aus Böhmen 20, 9 (Ausg. BERNT-BURDACH).

⁹² *myd lykauffs- und myd weynkauffes lüthen* 1353 Statuten von Clingen. *sampt dem Wein: oder Leutkauff* 1610 Württemb. Landrecht.

⁹³ Das Schweizerische Idiotikon, das III 167ff. reiche Belege für Weinkauf entfaltet, hat keinen Beleg für Leitkauf.

⁹⁴ Übrigens gibt es auch in der Krakauer Schlosserordnung von 1646 *leinkauf*.

⁹⁵ Vgl. unten S. 48.

⁹⁶ Oberrheinische Stadtrechte I, 44. Vgl. aber dazu den Schwank von den Bauerseheleuten, die gelobt hatten nicht mehr zu trinken. Da verkauften sie sich gegenseitig ihren Esel und nun mußten sie dabei jedesmal Weinkauf trinken. PAULI, Schimpf und Ernst, Nr. 306; dazu BOLTES Anmerkungen II, 330.

unser ernstlicher bevelhe, das hinfuro sollich weinhandlung vermittlen und auch des worts weinkaufts nit gedacht werde. Ob aber iemants diß unser gebott ungeverlich verbreche, der soll ein gulden zu straff an den gemein baue bezalen.

Auch eine Art Rechtssprachpolitik!

Von den Weinkauf-Zusammensetzungen ist am verbreitetsten *weinkauftsleute*, nd. *winkoplude*, Geschäftszeugen. Es ist z. B. auch in Danzig 1428 und Berlin 1350 bezeugt, wo 'Weinkauf' selbst vielleicht fehlte⁹⁷.

GESENIUS, Meierrecht, sagt II 272: In Gegenden, wo man gar keinen Wein hatte oder bei gar zu geringen Meiergütern, hieß der Weinkauf ein Ahlkauf oder Bierkauf. Für *Ahlkauf* kenne ich keinen weiteren Beleg, ebensowenig für das von JAECKEL⁹⁸ und HANSSEN⁹⁹ erwähnte *Naßkauf*. Auch *Bierkauf* scheint nicht häufig gewesen zu sein. Vgl. die Einträge auf dem Deckblatt 9. Legt man die Blätter 8 und 9 übereinander, so deckt sich das Vorkommen von Weinkauf und Bierkauf nur in Schleswig. In Mecklenburg finden wir die Mischform *winkopesbere*, wie ja auch sonst keineswegs bei jedem Weinkauf wirklich Wein getrunken wurde. Die Weinkaufleistung brauchte überhaupt nicht in etwas Trinkbarem zu bestehen, sondern konnte auch ein trockener Weinkauf sein¹⁰⁰.

Aus der Karte 9 ist ferner das vereinzelte Vorkommen von *wißbier* und *gewißbier* zu ersehen. Das Gegenstück dazu, *wißwein* konnte nicht verzeichnet werden, da die Karte nicht bis Siebenbürgen reicht. Im siebenbürgischen Landrecht ist daneben noch *almeschtrinken* gebräuchlich, ein Wort magyarischer Herkunft¹⁰¹.

b) Gottespfennig, Gottesheller (Deckblatt 9).

Neben und an Stelle von Leitkauf und Weinkauf treffen wir den Gottespfennig¹⁰² als Haftgeld beim Geschäftsabschluß. Das lübische Recht sagt darüber:¹⁰²

De den anderen gift den godespenninch. So we se deme anderen gift des hileghen gheyst s penninch op enen koop oder up en louede,

⁹⁷ Der zweite Eintrag Berlin auf unsrer Karte 8 meint das Preußische allgemeine Landrecht.

⁹⁸ PAUL und BRAUNES Beiträge 15, 534f.

⁹⁹ Agrarhistor. Abhandlungen II, 170.

¹⁰⁰ Vgl. A. GÖTZE, D. W.-B. XIV. 1, 946.

¹⁰¹ Vgl. SCHULLERUS im Siebenbürgisch-sächs. Wörterbuch I, 76ff.

¹⁰² HACH, Lübisches Recht, S. 306, Cod. II (1294), 117.

dat is also stede, alse he hebbe den litkop gegheuen it ne si also dat er en den penning weder gheue oder de andere ene weder esche er se sic vullen scheden.

In Hamburg ist Gottespfennig früher nachzuweisen; beinahe gleichzeitig in Regensburg. Wir begegnen ihm im Zuge der großen Handelswege. Der Betrag war schon seinem Namen nach für einen religiösen Zweck bestimmt, für die Kirche oder für die Armen. Doch scheint das Wort auch hin und wieder synonym mit Wein-kauf gebraucht worden zu sein. Z. B. wird in Frankfurt 1380 bestimmt:¹⁰³

Auch ensullen die undirkouffere keinen winkouff machen hoher dan um eynen godisheller adir drey heller adir vyere, ane geverde.

3. Die Vormund-Gruppe (Deckblatt 10—14).

a) Vormund (Deckblatt 10).

Dieses Wort kommt zuerst in einer Emmeramer Glosse des 10. Jahrhunderts vor (*advocatus oramundo, defensio formuntscaf*)¹⁰⁴; in Urkunden zuerst im 12. Jahrhundert, 1149 und 1152 in Bamberg, mit lateinischer Endung (*foremundus*). In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts haben wir Belege aus dem Hohenlohischen Urkundenbuch (1230), Hildesheim (1230), dem Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, dem Sachsenspiegel und aus Erfurt. Dann mehren sich die Belege rasch und reichen noch im 13. Jahrhundert von Lübeck bis Augsburg und Breslau. Nach und nach verbreitet sich das Wort beinahe über das ganze Sprachgebiet und wird in der Schriftsprache herrschend. Es überschreitet sogar die deutschen Grenzen und dringt in das Dänische (*formyndere*)¹⁰⁵, Schwedische (*förmyndare*), Lettische (*vērmiñderis*) ein. Das Niederländische kennt, abgesehen von den friesischen Quellen, Vormund eigentlich nur aus dem Sachsenspiegel, und auch da wird es durch das sonst übliche *momber* verdrängt. Als Mischform beider Wörter begegnet in Drenthe und Steenwijk *vormomber*. Dieser Vormomber hat allerdings als *hoofdmomber* die Stellung eines Obervormunds, sozu-

¹⁰³ Frankfurter Amtsurkunden 324. Vgl. GENGLER, Stadtrechtsaltertümer 466. GOBLER, Statutenbuch, S. 87 R. stellt nebeneinander *weinkauß oder gottsheller, das man nennet arram*.

¹⁰⁴ Ahd. Gl. II, 764.

¹⁰⁵ Seit 1408. KALKAR, Ordbog I, 673.

sagen Vor-vormunds. In gleicher Weise wird in Groningen das Wort *vormund* verwendet: es bezeichnet den Obervormund, der unter sich zwei Vögte hat¹⁰⁶.

b) **Gerhab** (Deckblatt 11).

'*Gerhab*' ist vorzüglich ein bayrisches Wort; sein Vorkommen in Vorderösterreich, in der Schweiz scheint ebenso wie die einzelnen Belege in Böhmen und Schlesien, sowie in Sponheim und Franken auf österreichischen Einflüssen zu beruhen, wie ja auch die Zusammensetzungen des Wortes nur aus den österreichischen Alpenländern belegt sind. In Österreich, wo 1672 eine Gerhabschaftsordnung erlassen wurde, begegnet *Gerhab* noch in einem Hofdekret von 1787. Zum Vergleich habe ich auf dieser Karte auch das sehr kleine Verbreitungsgebiet von *Germage* angegeben. Dazu wäre noch *gerschaft* (= Gerhabschaft) zu stellen, das 1330 in einer Innsbrucker Urkunde begegnet. Erwähnung verdient, daß das Femininum *gerhabin* vom 14. bis zum 18. Jahrhundert nachweisbar ist.

c) **Momber** (Deckblatt 12).

Schon in der fränkischen Zeit gibt es dieses Wort, ahd. *munt-poro*, lat. *mundeboro*, *mundiburdus*¹⁰⁷ u. ä.; zuerst anscheinend 693¹⁰⁸, dann in Freisinger Traditionen aus den Jahren 770, 809 und 848. Später übersetzen althochdeutsche Glossen aus S. Gallen (9. u. 10. Jhd.), Tegernsee (10. u. 11. Jhd.), Mondsee (10. Jhd.),

¹⁰⁶ VERWIJS-VERDAM, Middelnederl. W.-B. IX, 1024. FOCKEMA ANDRAE, Oudnederl. burgerl. Recht II, 229.

¹⁰⁷ Die latinisierten Formen habe ich aus der Kartendarstellung weggelassen, obwohl sie auch ihrerseits stets wieder die deutschen Formen beeinflusst haben. Soweit wir dem Wort außerhalb des Rheingebietes im Osten begegnen, ist es immer in lateinischen Urkunden. Es ist gewiß als lateinisch empfunden worden. Vgl. z. B. *sine mundeburdio suo, id est vormunde* 1263 HACH, Lübisches Recht 191. Eine Glosse übersetzt *mundibordus* mit *munt-man*! Ahd. Gl. 4, 216. *mundiburdus* (1096 Osnabrück, 1251 Mainz), *mundiburtus* (1190 Eberbach Rhg.), *mundibordius* (1262 Rostock); spätere lateinische Formen sind etwa *manburnus* (1304 Wetzlar), *mamburnus* (1311 S. Gereon), *mumburnus* (1352 ebd.). Vgl. DU CANGE V 544. — Häufiger ist der franko-lateinischen Rechtssprache das Neutrum *mundiburdium*; vgl. DU CANGE V 545 und die Register in den Bänden der Mon. Germaniae.

¹⁰⁸ TARDIF, Mon. historiques 33 (*mundeboro*). — Das Angelsächsische kennt das Wort gleichfalls: *mundbora*.

Murbach (11. Jhd.), S. Emmeram (11. Jhd.) u. a. *patronus* mit *muntporo*, *muntpurio*. Weiterhin ist aber das Wort streng auf den Westen beschränkt; es überschreitet den Rhein nur wenig, findet sich aber in älteren französischen Urkunden in romanisierter Form (*mainbour*), ähnlich unsicher in Laut und Schrift als in der deutschen Sprache. GODEFROY (5, 79f.) verzeichnet vornehmlich Stellen aus der deutsch-französischen Grenzzone¹⁰⁹. Das Wort hat sich in französischen Mundarten erhalten; im Wallonischen *mambor*, im Hennegau und im französischen Flandern *mambour*¹¹⁰. Es sind wohl Reste ehemaliger fränkischer Sprache. In heutigen deutschen Mundarten ist erhalten am Rhein *momber*, in der Eifel *momper*, ebenso in Luxemburg¹¹¹, im Elsaß¹¹² *mumper*, in Lothringen¹¹³ *momper*, *munber*, *muneper*. Auch im südlichen Holland wird das Wort gebraucht¹¹⁴.

Charakteristisch ist, wie dem Momberggebiet im Südosten ein ziemlich schmaler Gürtel vorgelagert ist, in dem das Adjektiv *mundbar* (= mündig) belegt ist¹¹⁵. Wenn diese beiden Wörter auch lautlich zusammenfallen, so sind sie doch nur in der Stammsilbe miteinander verwandt.

d) Vogt (Deckblatt 13).

*Vogt*¹¹⁶ in der Bedeutung 'Vormund' hat zwei Verbreitungsgebiete. Ob zwischen ihnen eine Brücke bestanden hat, muß einstweilen dahingestellt bleiben. Der eine Verbreitungsherd liegt in den Niederlanden, der andere umfaßt das südliche Elsaß, Schweiz, Schwaben mit Ausläufern ins Fränkische und Bayrische. Der Beleg in Witzenhausen stammt aus der dortigen Schwabenspiegelhandschrift.

¹⁰⁹ *menbor* (1278 Metz), *manbor* (1285 Val S. Lambert), *mimborg* (1357 Metz), *mainbours* (1431 ebd.), *mambourcq* (1427 Mons), *mainbrug* (1465 Lüttich), *mainbourg* (1495 in einem Vertrag zwischen Karl VIII. und Maximilian I.) u. a. Die etymologische Anlehnung an *Bürge*, wie sie im lat. *mundiburgius* nahe liegt, hat wohl das *mondborg* bei HUGO DE GROOT, Inleidinge totte Holl.rechtsgele. I 4 veranlaßt.

¹¹⁰ GODEFROY 5, 80. REMACLE, Dict. Wallon-Français II 278 (*manbor*).

¹¹¹ Luxemb. Wörterbuch (1906), S. 290.

¹¹² MARTIN und LIENHART I 681.

¹¹³ FÖLLMANN, Lothr. Wörterbuch 363.

¹¹⁴ Woordenb. d. Nederl. Taal IX, 1045 ff.

¹¹⁵ Dazu kommt noch ein einmaliges *monbor* (= mündig) im Niederländischen, VERWIJS-VERDAM IV, 1914. Hingegen hat *mundbar machen* (Jena 1507. 1508) damit gar nichts zu tun, sondern bedeutet 'vorbringen, ansprechen'.

e) Träger (Deckblatt 13).

Dieses Wort spielte im Lehnrecht eine große Rolle. In der Bedeutung 'Vormund' ist es nur spärlich verbreitet. Die Belege verteilen sich über Schwaben und Bayern, bis nach Steiermark.

f) Pfleger (Deckblatt 14).

Pfleger (= Vormund) ist in seinen frühesten Belegen schweizerisch. Es scheint ein Übersetzungslehnwort von *curator* zu sein. Die sehr verstreuten und wenig zahlreichen Belege lassen keine faßbaren Schlußfolgerungen aufkommen. Der Witzenhäuser Beleg stammt aus der dortigen Schwabenspiegelhandschrift.

Es empfiehlt sich, die Deckblätter 10—14 zum Vergleiche abwechselnd aufeinander zu legen. Dabei stellt sich heraus, daß die Wörter *gerhab* und *momber* einander gar nicht stören in der Verbreitung. *Vormund* siegt zwar beinahe überall über die Synonymen, aber vor allem ist dieses Wort doch da geläufig, wo keines der andern konkurrierenden Wörter *gerhab*, *momber*, *vogt*, *träger*, *pfleger* üblich ist.

Es ist bezeichnend, daß der Schwabenspiegel (ROCKINGER 54, LASSBERG 59) es für nötig findet, eine Reihe gleichbedeutender Wörter aufzuzählen:

der kinde unde der vrowen phleger heizzent etwâ phleger, etwâ sicherboten, etwâ vogte, etwâ vormunt, etwâ behalter.

Er weiß also nur die mundartlichen Abweichungen und nimmt Bedacht auf sie. Doch kann *sicherbote* (im Deutschenspiegel *sicherer*) kaum ein technischer Ausdruck gewesen sein. Im Sinne von 'Vormund' kommt es nur an Stellen vor, die vom Schwabenspiegel augenscheinlich beeinflußt sind und stets in dieser ganzen Synonymenreihe. Das gleiche gilt von *behalter*.

Auch in andern Rechtsquellen und Urkunden ist es durchaus nichts Ungewöhnliches, daß Vormund und Gerhabe, Vormund und Verweser, Vormund und Träger, Vormund und Vogt, Vormund und Pfleger, Pfleger und Momber usf. nebeneinander stehen¹¹⁷. Das

¹¹⁶ Eine althochdeutsche Glosse (Ahd. Gl. IV, 164) übersetzt *tutor* mit *foget*. ¹¹⁷ So selbst noch im Codex Theresianus 1766, wo unter „Vormundschaft“ näher unterschieden werden: 1. *Vormünder oder Gerhabten, auch Pflegoater, Pflegvögte und Treuhalter für minderjährige Personen*, 2. *Obsorger oder Curatores für solche die unfähig oder verhindert sind, ihren Sachen selbst vorzustehen*. Vgl. VON DRASENOVICH, Gesetzessprache (Zeitschr. f. Notariat in Österr. [1911], Nr. 22, S. 175).

ist wohl nicht nur eine gewöhnliche Paarformel, sondern ist gewiß auch gestützt durch das Nebeneinander von tutor und curator in römischen Rechtsquellen. Manchmal ist dies ganz offensichtlich. In der Nürnberger Reformation von 1503 z. B. (II 4): *von vormundern oder versorgern, zu latein tutores oder curatores*. In einer etwas älteren lübischen Quelle steht *vormundere edder bysorgers*. Eine begriffliche Verschiedenheit, wie im römischen Recht, hat keineswegs überall bestanden¹¹⁸. Sagt doch der Schwabenspiegel an der oben angeführten Stelle

in der schrift, so sint si gesundert an ir rehte. aber vor laienrechte so habe wir einz als daz ander.

Aber die Fülle von Synonymen verlockte zu etymologischen Wortspielereien: *Cum autem tutores frequenter officio suo non satisfaciunt, et sibi magis, quam pupillis prosint, inde aliqui tutores quasi tollitores a tollendo, gerhaber, quasi gernhaber, vormund, quasi vormund, scilicet den pupillen das brot weg derivant*¹¹⁹.

IV. Synonymenkarte und Rechtsbrauchkarte.

Steintragen. (Deckblatt 15.)

Diese Karte erläutert sich eigentlich selbst¹²⁰. Am größten ist das Gebiet, wo der Strafstein einfach 'stein' genannt wird. Mancherlei Ansätze zu einer näheren technischen Bezeichnung des Strafwerkzeuges werden gemacht¹²¹, doch kommen nur drei Ausdrücke zu größerer Geltung: *schandstein* im Nordwesten (dazu tritt Riga mit Belegen aus dem 16. und 17. Jhd.), *lasterstein* im Südwesten

¹¹⁸ Vgl. oben S. 39.

¹¹⁹ 1696 SCHAMBOGEN, Praelectiones I, 141 u. a.

¹²⁰ Die Belege dazu sind meist meiner älteren Arbeit: Über die Strafe des Steintragens (1907) entnommen. Vgl. auch Jahrb. f. histor. Volkskunde 1 (1925), 102ff., wo einige Bilder gebracht sind. MERK sagt in seiner oben (Anm. 54) genannten Schrift S. 96: „Vielleicht kommt einmal die Zeit, wo es einer Einzelschrift über eine Rechtseinrichtung als Mangel angerechnet wird, wenn sie auf dieses Anschauungsmittel gänzlich verzichtet.“ Indem ich mich dieser Meinung durchaus anschließe, hole ich das Versäumnis zunächst einmal für jene Jugendarbeit nach.

¹²¹ Zu den in unserer Karte eingetragenen Namen ließen sich noch hinzufügen *kirchenstein* (in Siebenbürgen), *bukkestein* (Siebenbürg. W.-B. I, 811, wohl zu *pukstein* im Ofner Stadtrecht und damit zu der Gruppe *bagstein* zu rechnen). Ferner *flasche schornobbe* (vgl. darüber Jahrb. f. histor. Volksk. 1, 104), *haderstein* (in einem unsicheren BODMANNschen Beleg aus Mainz).